Inhaltsverzeichnis

TEIL 2

1 DIENSTEPORTFOLIO 1

2 PREISE 6

3 REGELUNGEN ZUR NETZÜBERGREIFENDEN ERREICHBARKEIT DER NATIONALEN TEILNEHMERRUFNUMMER (NTR) UNTER DER DIENSTEKENNZAHL 032 7

4 VERBINDUNG IN / VON STANDARD-KOLLOKATIONSRÄUMEN ZUM ZWECKE DER ZUSAMMENSCHALTUNG DER TELEFONNETZE ZWISCHEN VERSCHIEDENEN ICP 7

5 SONSTIGES 7

1 DIENSTEPORTFOLIO 1

2 PREISE 6

3 REGELUNGEN ZUR NETZÜBERGREIFENDEN ERREICHBARKEIT DER NATIONALEN TEILNEHMERRUFNUMMER (NTR) UNTER DER DIENSTEKENNZAHL 032 7

4 VERBINDUNG IN / VON STANDARD-KOLLOKATIONSRÄUMEN ZUM ZWECKE DER ZUSAMMENSCHALTUNG DER TELEFONNETZE ZWISCHEN VERSCHIEDENEN ICP 7

5 SONSTIGES 7

1 Diensteportfolio

Gem. Punkt 2 des Hauptteils dieser Zusammenschaltungsvereinbarung werden Zusammenschaltungsdienste, die von *ICP* erbracht werden, von dieser Zusammenschaltungsvereinbarung ausgenommen. Alle in dieser Zusammenschaltungsvereinbarung enthaltenen Regelungen zu den Zusammenschaltungsdiensten Telekom-O.6, Telekom-O.7, Telekom-O.11, Telekom-Z.2, Telekom-Z.5, Telekom-Z.8, Telekom-Z.18, *ICP*-B.1, *ICP*-B.32, *ICP*-O.5, *ICP*-O.6-I, *ICP*-O.12, *ICP*-O.13, *ICP*-Z.7, *ICP*-Z.10, *ICP*-Z.12, *ICP*-Z.16, *ICP*-Z.19 gelten als nicht vereinbart.[1]

Folgende Zusammenschaltungsdienste des Diensteportfolios gem. *Anlage C – Diensteportfolio* werden von den Vertragspartnern im Rahmen der Zusammenschaltungsvereinbarung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung zunächst vereinbart:

I) Zusammenschaltungsdienste aus dem Diensteportfolio der Telekom:

Telekom-B.1	Telekom-O.1	Telekom-Z.1
Telekom-B.2 [Ort]	Telekom-O.2	Telekom-Z.2
Telekom-B.2 [Fern]	Telekom-O.3	
Telekom-B.32	Telekom-O.5	Telekom-Z.5
	Telekom-O.6	Telekom-Z.7
	Telekom-O.7	Telekom-Z.8
	Telekom-O.11	Telekom-Z.10
	Telekom-O.12	Telekom-Z.12
	Telekom-O.13	Telekom-Z.16
	Telekom-O.14	Telekom-Z.18
	Telekom-O.32	

I a) Zu Telekom-B.2

Sofern in dieser Zusammenschaltungsvereinbarung auf den Zusammenschaltungsdienst Telekom-B.2 Bezug genommen wird, sind hiervon Telekom-B.2 [Ort] und Telekom-B.2 [Fern] umfasst.

[1] Nur aufzunehmen, wenn ICP von seinem Recht gem. Punkt 2 Abs. 2 des Hauptteils Gebrauch macht.

I b) Zu Telekom-O.1

Im Rahmen der Leistung Telekom-O.1 vereinbaren die Vertragspartner den Zugang zu folgenden Satellitenfunk-Anschlüssen:

Im Rahmen von Telekom-O.1 vereinbarte Satellitenfunk-Anschlüsse	Dienstekennzahlen
Inmarsat-Anschlüsse	0087 0-4
Iridium-Anschlüsse	00881 6-7
Emsat-Anschlüsse	0088213
Thuraya-Anschlüsse	0088216

I c) Zu Telekom-O.5 und Telekom-O.13

Die Leistungen beinhalten die Zuführung von Verkehr aus ÖTel im Telefonnetz der Telekom und aus ÖTel in anderen Festnetzen. Sofern die Vertragspartner davon abweichend keine Zuführung von Verkehr aus ÖTel vereinbaren, wird für die Verbindungen keine Payphone Access Charge (PAC) gem. *Anlage D - Preis* erhoben. Dies ist im Punkt 1, I) ”Zusammenschaltungsdienste aus dem Diensteportfolio der Telekom” durch den Zusatz ”ohne PAC” zu kennzeichnen.

I d) Zu Telekom-O.12

Im Rahmen der Leistung Telekom-O.12 vereinbaren die Vertragspartner den Zugang zu folgenden Online-Diensten:

Im Rahmen von Telekom-O.12 vereinbarte Online-Dienstekennzahlen	EZB der vereinbarten Online-Dienstekennzahl

I e) Zu Telekom-O.14

Im Rahmen der Leistung Telekom-O.14 vereinbaren die Vertragspartner den Zugang für Verbindungen mit Ursprung im nationalen Mobilfunknetz der Telekom sowie mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und/oder Mobilfunknetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zu folgenden Online-Diensten am Telefonnetz von *ICP*:

Im Rahmen von Telekom-O.14 vereinbarte Online-Dienstekennzahlen[1)]	Online-Dienstekennzahlen stehen zur Verfügung für Verbindungen mit Ursprung in nachstehend genannten nationalen Festnetzen und Mobilfunknetzen (Ursprungs-ICP)

[1)] Vollständige oder teilweise Übernahme der unter I d) genannten Online-Dienstekennzahlen.

Der EZB, der für eine Online-Dienstekennzahl im Rahmen der Leistung Telekom-O.14 abgeschlossen wird, entspricht dem EZB, der für diese Online-Dienstekennzahl im Rahmen der Leistung Telekom-O.12 vereinbart wurde.

I f) Zu Telekom-Z.7

Im Rahmen der Leistung Telekom-Z.7 vereinbaren die Vertragspartner den Zugang zu den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen*, Teil 3 genannten Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensten am Telefonnetz von *ICP*:

Die aktuelle Liste aller im Rahmen von Telekom-Z.7 vereinbarten Dienstekennzahlen und der Netzbetreiber, an deren Netzen die jeweiligen Dienste angeschaltet sind, ist im Extranet veröffentlicht.

Die Telekom übernimmt keine Gewähr dafür, dass die im Rahmen von Telekom-Z.7 vereinbarten Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienste zum Zeitpunkt der Unterzeichnung und für die Dauer dieser Vereinbarung tatsächlich durch die Anbieter nationaler Telefonnetze, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, in Anspruch genommen werden.

II) Zusammenschaltungsdienste aus dem Diensteportfolio von *ICP*:

ICP-B.1	*ICP*-O.5	*ICP*-Z.7
ICP-B.32	*ICP*-O.6	*ICP*-Z.10
	ICP-O.6-I	*ICP*-Z.11
	ICP-O.7	*ICP*-Z.12
	ICP-O.11	*ICP*-Z.13
	ICP-O.12	*ICP*-Z.16
	ICP-O.13	*ICP*-Z.17
		ICP-Z.18
		ICP-Z.19

II a) Zu *ICP*-O.5, *ICP*-O.13 und *ICP*-Z.19

Die Leistungen beinhalten nicht die Zuführung von Verkehr aus ÖTel von *ICP*. Sofern die Vertragspartner davon abweichend die Zuführung von Verkehr aus ÖTel von *ICP* vereinbaren, wird für die Verbindungen zusätzlich eine Payphone Access Charge (PAC) gem. *Anlage D - Preis* erhoben. Dies ist im Punkt 1, II) ”Zusammenschaltungsdienste aus dem Diensteportfolio von *ICP*” durch den Zusatz ”mit PAC” zu kennzeichnen.

II b) Zu *ICP*-O.12

Im Rahmen der Leistung *ICP*-O.12 vereinbaren die Vertragspartner den Zugang zu folgenden Online-Diensten:

Name von ICP, an dessen Telefonnetz der Online-Dienst angeschaltet ist	Im Rahmen von *ICP*-O.12 vereinbarte Online-Dienstekennzahlen	EZB der vereinbarten Online-Dienstekennzahl
Telekom	beginnend mit 01910	bundesweit
Telekom	0193628	bundesweit
Telekom	0193644	bundesweit
Telekom	0193660	02583, 02921, 02941-5, 02947-8, 05201, 05203-5, 05207, 05209, 0521, 05241-2, 05244-8, 05250-5, 05257-9, 05292-5, 05423, 05931
<*Beispiel: Name von* ICP>	<*Beispiel: 0192728*>	<*Beispiel: bundesweit oder 02, 03, 04 oder entsprechend*>

Die Telekom übernimmt keine Gewähr dafür, dass die o.g. Online-Dienste zum Zeitpunkt der Unterzeichnung und für die Dauer dieser Vereinbarung von dem jeweiligen Online-Diensteanbieter/Netzbetreiber für *ICP* bereitgestellt werden.

II c) Zu *ICP*-Z.7

Die im Rahmen der Leistung *ICP*-Z.7 erreichbaren Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienstekennzahlen sowie die Netzbetreiber, an deren Netzen die Dienste angeschaltet sind, sind im Extranet veröffentlicht.

Die Telekom übernimmt keine Gewähr dafür, dass die dort genannten Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienste zum Zeitpunkt der Unterzeichnung und für die Dauer dieser Vereinbarung von dem jeweiligen Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensteanbieter/Netzbetreiber bereitgestellt werden.
Die Telekom informiert *ICP* unverzüglich über Änderungen des Bestands der Dienstekennzahlen (Zugang, Wechsel oder Wegfall von einzelnen Dienstekennzahlen) bei den Netzbetreibern.

II d) Zu *ICP*-Z.11

Im Rahmen der Leistung *ICP*-Z.11 vereinbaren die Vertragspartner den Zugang zu den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen*, Teil 3 genannten Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensten:

Die im Rahmen der Leistung Telekom-Z.11 erreichbaren Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienstekennzahlen sowie die Netzbetreiber, an deren Netzen die Dienste angeschaltet sind, sind im Extranet veröffentlicht.

Die Telekom übernimmt keine Gewähr dafür, dass die im Rahmen von *ICP*-Z.11 vereinbarten Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienste zum Zeitpunkt der Unterzeichnung und für die Dauer dieser Vereinbarung tatsächlich durch die Anbieter nationaler Mobilfunknetze, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, in Anspruch genommen werden.

2 Preise

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Preise für die Leistung B.1 und B.2 im gegenseitigen Verhältnis in gleicher Höhe gelten.

Für die Leistung *ICP*-O.12 kommen die von der BNetzA jeweils festgelegten Preise für die Leistung Telekom-O.12 zur Anwendung.

Für die Leistungen *ICP*-O.5, *ICP*-Z.7, *ICP*-Z.10, *ICP*-Z.12 und *ICP*-Z.16 kommen die von der BNetzA für die Leistungen Telekom-O.5, Telekom-Z.7, Telekom-Z.10, Telekom-Z.12 und Telekom-Z.16 jeweils festgelegten Preise für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom zur Anwendung.

Für die Leistung *ICP*-Z.19 kommen die von der BNetzA jeweils festgelegten Preise für die Leistung Telekom-B.2 [Fern] zur Anwendung.

Für die Leistungen Telekom-O.6, Telekom-O.7 und Telekom-O.11 kommen für die Transportkostenerstattung die für Leistungen von ICP genehmigten Transportkostenerstattungen für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom auf Basis der jeweiligen Minutenpreise zur Anwendung. Einzelheiten sind in *Anlage D - Preis* bei dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt.

Für die Leistungen Telekom-Z.2, Telekom-Z.5 und Telekom-Z.8 kommen für die Transportkostenerstattung die für die Leistung Telekom-B.2 [Fern] genehmigten Preise zur Anwendung. Einzelheiten sind in *Anlage D - Preis* bei dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt.

Für die Leistungen *ICP*-B.32 und *ICP*-O.6-I kommen die von der BNetzA jeweils festgelegten Preise für die Leistung Telekom-B.1, Tarifzone I zur Anwendung.

Soweit bei Zusammenschaltungsdiensten ”Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP*” ihren Ursprung in Drittnetzen haben, ist auch in diesen Fällen die Transportleistung von *ICP* mit den in *Anlage D - Preis* vereinbarten Preisen abgegolten.

3 Regelungen zur netzübergreifenden Erreichbarkeit der Nationalen Teilnehmerrufnummer (NTR) unter der Dienstekennzahl 032

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Zusammenschaltungsdienste Telekom-B.1, Telekom-B.32, Telekom-O.1, Telekom-O.2, Telekom-O.3, Telekom-O.5, Telekom-O.6, Telekom-O.7, Telekom-O.11, Telekom-O.13, Telekom-O.32, Telekom-Z.1, Telekom-Z.2, Telekom-Z.5, Telekom-Z.7, Telekom-Z.8, Telekom-Z.10, Telekom-Z.12, Telekom-Z.16, Telekom-Z.18, *ICP*-B.1, *ICP*-B.32, *ICP*-O.5, *ICP*-O.6, *ICP*-O.7, *ICP*-O.11, *ICP*-O.13, *ICP*-Z.7, *ICP*-Z.10, *ICP*-Z.12, *ICP*-Z.16, *ICP*-Z.18 und *ICP*-Z.19 auch Verbindungen mit Ursprung vom Dienst 032 umfassen.
Bei allen übrigen Zusammenschaltungsdiensten sind Verbindungen mit Ursprung vom Dienst 032 nicht Gegenstand der vereinbarten Leistung.
Die Vertragspartner sind sich ferner darüber einig, dass Verbindungen mit Ursprung vom Dienst 032 im Rahmen der Zusammenschaltungsdienste *ICP*-Z.7, *ICP*-Z.10, *ICP*-Z.12 und *ICP*-Z.16 nur dann zu übergeben sind, sofern für diesen Ursprung eine Teilnahme am Portierungsdatenaustauschverfahren besteht.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass *Anhang D - Betrieb*, Punkt 4.4 ”Identifizierungsverfahren bei bedrohenden und belästigenden Verbindungen über Netzgrenzen” auch für Verbindungen mit Ursprung vom Dienst 032 Anwendung findet.

4 Verbindung in / von Standard-Kollokationsräumen zum Zwecke der Zusammenschaltung der Telefonnetze zwischen verschiedenen ICP

Mit Beschluss vom 5. Oktober 2005 (AZ.: BK 4-05-002/R) hat die BNetzA der Telekom zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Kollokationsgewährung aufgegeben, eine Verbindung in / von SKR verschiedener ICP zu ermöglichen, damit diese sich zusammenschalten können.
Die Telekom hat hiergegen gerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht. Die in dieser Zusammenschaltungsvereinbarung hierzu enthaltenen Regelungen stehen insoweit unter dem Vorbehalt einer anders lautenden gerichtlichen Entscheidung.
Ergeht eine solche gerichtliche Entscheidung, werden die Regelungen dieser Zusammenschaltungsvereinbarung an diese Entscheidung angepasst.

5 Sonstiges

Vor Ausgabe einer Pressemitteilung über den Abschluss oder etwaige Inhalte dieser Zusammenschaltungsvereinbarung wird jeder Vertragspartner einen Entwurf dieser Mitteilung dem anderen Vertragspartner übersenden und den Inhalt dieser Mitteilung mit dem anderen Vertragspartner abstimmen bzw. die Mitteilung erst nach Abstimmung mit dem anderen Vertragspartner freigeben.